



Realteilung von Personengesellschaften Wenn zwei sich streiten, freut sich der Fiskus?

➤ Nicht nur Ehen werden geschieden, auch Gesellschafter einer Personengesellschaft entschließen sich mitunter, fortan getrennte Wege zu gehen. In diesem Zusammenhang ist die Erfüllung des Abfindungsanspruchs eines aus einer fortbestehenden Mitunternehmensgesellschaft ausscheidenden Mitunternehmers durch die Realteilung genannte Sachwertabfindung insbesondere aus Liquiditätsgründen eine bei Personengesellschaften häufig gewählte Art der Auseinandersetzung. Zivilrechtlich wird unter dem Begriff der Realteilung regelmäßig eine Naturalteilung verstanden. Von der zivilrechtlichen Naturalteilung abzugrenzen ist die Konstellation, in der ein Gesellschafter aus einer Personengesellschaft ausscheidet, ihm als Abfindung Wirtschaftsgüter des Gesellschaftsvermögens der Personengesellschaft übertragen werden und die Personengesellschaft von den anderen Gesellschaftern fortgeführt wird. Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteil vom 17.09.2015 eine Änderung der Rechtsprechung dahingehend eingeleitet, dass er das bisher restriktiv an das Zivilrecht geknüpfte Begriffsverständnis der Realteilung aufgegeben hat und nunmehr einem rein steuerrechtlichen Begriffsverständnis folgt. Hiernach ist der Anwendungsbereich der Realteilung auch

auf das Ausscheiden gegen Sachwertabfindung mit Teilbetrieben auszuweiten und kann steuerneutral erfolgen, soweit der übertragene Teilbetrieb beim Ausscheidenden auch nach der Realteilung weiterhin Betriebsvermögen darstellt und die Mitunternehmerschaft von den verbleibenden Mitunternehmern oder – wenn nur noch ein Mitunternehmer verbleibt – von diesem als Einzelunternehmen fortgeführt wird. Dieser Auffassung hat sich auch das Bundesfinanzministerium angeschlossen (BMF-Schreiben v. 20.12.2016). Zwischenzeitlich hat der Bundesfinanzhof diesen Weg in zwei Entscheidungen vom 16.03.2017 und vom 30.03.2017 weiter beschrieben und geurteilt, dass die Grundsätze der Realteilung sowohl für die Auflösung der Mitunternehmerschaft und Verteilung des Betriebsvermögens („echte Realteilung“), als auch für das Ausscheiden (mindestens) eines Mitunternehmers unter Mitnahme von mitunternehmerischem Vermögen aus einer zwischen den übrigen Mitunternehmern fortbestehenden Mitunternehmerschaft („unechte Realteilung“) gelten. Ob im Einzelfall eine echte oder eine unechte Realteilung vorliegt, richtet sich danach, ob die Mitunternehmerschaft aufgelöst wird oder ob sie fortbesteht und nur (mindestens) ein Mitunternehmer



Dipl.-Finanzwirt (FH)
Björn Brüggemann
Steuerberater, Partner
der Sozietät VOSS
SCHNITGER STEENKEN
& PARTNER in Oldenburg
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
bjoern.brueggemann@obic.de

unter Mitnahme von mitunternehmerischem Vermögen ausscheidet. Gleichfalls soll eine steuerneutrale Realteilung auch im Falle des Ausscheidens eines Mitunternehmers aus der Mitunternehmerschaft gegen Sachwertabfindung aus dem mitunternehmerischen Vermögen vorliegen, wenn die Abfindung nicht in der Übertragung eines Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils, sondern lediglich in der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter besteht. Der Bundesfinanzhof erweitert die Gestaltungsmöglichkeiten im Falle der Auseinandersetzung einer Personengesellschaft damit beträchtlich und widerspricht zudem der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung.

Bei Fragen zu dieser Thematik sprechen Sie uns gerne an! <



VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 04 41 - 97 16 - 23 02 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)